

Zeit, die wir noch hier zuzubringen haben, dadurch nicht verlängert werden wird, ob der Gegenstand an die vierte oder dritte Deputation gelangt, dies dürfte die Sache nicht verbessern. Denn das würde der einzige Unterschied sein, der nach dem Entschlusse des geehrten Sprechers einträte. Es scheint dies aber durchaus nicht zur Beförderung beitragen zu können, denn eine Deputation arbeitet so gut, wie die andere, indessen, wenn der Herr Domherr darauf besteht, den Gegenstand zu dem seinigen zu machen, so würde er an die dritte Deputation abgegeben werden.

Vicepräsident Gottschald: Es ist zu beklagen, daß erst in den letzten Tagen solche Petitionen eingehen, von denen man die Ueberzeugung haben muß, daß, sie mögen an die dritte oder vierte Deputation gelangen, es doch kaum möglich sein werde, noch einen erschöpfenden Bericht darüber zu erstatten; und selbst wenn das der Fall wäre, wenn es möglich, daß die Deputation noch zum Berichte gelangte, so würde es doch bei der Menge finanzieller und gesetzgeberischer Gegenstände kaum möglich sein, daß die Berathung über diesen Bericht stattfände. Unter diesen Umständen kann es zu keinem andern Beschlusse führen, als zu dem, die Sache einstweilen zurückzulegen und den Petenten anheimzugeben, wenn die Zwischendeputationen einberufen sind, ihre Angelegenheit wieder in Anregung zu bringen ist. Etwas Anderes wird kaum möglich sein.

Präsident v. Schönfels: Ich würde mich derselben Meinung völlig anschließen, denn wer nur einigermaßen den Geschäftsgang kennt, den das Zweikammersystem nöthig macht, daß nämlich, ehe ein Beschluß zu Stande kommen kann, beide Kammern sich vereinigt haben müssen, der muß übersehen, daß es, da wir nur noch 5 Sitzungstage haben, rein unmöglich ist, einen wirksamen Beschluß zu erlangen und es erscheint daher der Vorschlag des Herrn Vicepräsidenten, die Sache so lange zu asserviren, bis die Zwischendeputationen zusammentreten, als zweckmäßig. Es bleibt dann den Petenten überlassen, das Weitere zu verfügen.

Vicepräsident Gottschald: Ich würde den Beschluß zur Annahme empfehlen, die Sache zurückzulegen und den Petenten anheim zu geben, ob sie diese Angelegenheit nach Zusammentritt der Zwischendeputationen wieder in Anregung bringen wollen.

v. Welck: Ich muß mir doch die Bemerkung erlauben, daß meiner Ansicht nach die Zwischendeputationen unmöglich berechtigt sein können, die Petition anzunehmen. Den Zwischendeputationen ist ihr Geschäftskreis von der hohen Staatsregierung vorgeschrieben.

D. Friederici: Es findet doch noch ein Unterschied statt, insofern ich weiß, daß dieselbe Petition in gleichlautender Abschrift auch der zweiten Kammer übergeben worden ist.

Präsident v. Schönfels: Das wird allerdings keinen großen Unterschied ausmachen, weil zu gleicher Zeit in beiden

Kammern der Gegenstand nicht berathen werden kann, es muß eine Kammer ihn erst berathen haben, ehe die andere nachfolgen kann. Zeit wird also dadurch nicht erspart. In Bezug auf die Aeußerung des Herrn v. Welck bin ich auch der Ansicht, daß die Zwischendeputation gar nicht geeignet sein dürfte, Petitionen anzunehmen, indessen da die Petenten ausdrücklich den Wunsch aussprechen, ihre Petition an die Zwischendeputation gelangen zu lassen, so kann man wohl den Zwischendeputationen überlassen, was sie, sofern die Sache durch die Petenten an sie gelangt, beschließen wollen.

v. König: Mir scheint, daß die Petenten vollkommen Beruhigung fassen können, indem der Gegenstand ein solcher ist, daß die künftigen Zwischendeputationen nothwendigerweise von demselben werden Kenntniß nehmen müssen und ich schließe mich daher vollkommen dem Vorschlage des Herrn Vicepräsidenten an.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun freilich der Antrag des Herrn Domherrn Friederici noch bestehen, insofern er die Eingabe zu der seinigen gemacht hat.

D. Friederici: So will ich denn meinen Antrag zurückziehen, denn ich muß mich selbst bescheiden, daß kein anderes Resultat erlangt werden wird, wenn ich auch die Petition zu der meinigen mache.

Präsident v. Schönfels: Es geht also der Vorschlag dahin, die Sache zu asserviren und den Petenten zu überlassen, ob sie dieselbe später bei der Zwischendeputation vorbringen wollen. — Wenn Niemand sich dagegen erklärt, so nehme ich an, daß die Kammer dieselbe Ansicht von der Angelegenheit hat.

(Nr. 307.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 11. und 12. März 1852, die Berathung über den Entwurf zu einem Gesetze, einige Abänderungen des Gesetzes über die Militairpflicht betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Es wird kein Zweifel darüber obwalten, daß dieser Protocollextract an die erste Deputation zurückzugelangen hat. Es war dies die letzte Nummer der Hauptregistrande. — Entschuldigt hat sich für heute Herr Oberhofprediger D. Harless. Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen und ich schlage vor, ehe wir zur

Tagesordnung

übergehen, daß der Kammer gefallen möge, den Vortrag über die Resultate zu vernehmen, welche das Vereinigungsverfahren über verschiedene Differenzen mit der zweiten Kammer gehabt hat. — Ich würde daher Herrn v. Römer ersuchen, Vortrag zu erstatten über das Resultat, was in Bezug auf die Differenz beim Ministerium des Innern stattgefunden hat.

Referent v. Römer: Es sind nach der zweiten Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern noch zwei Differenzpunkte, wo die zweite Kammer den abweichenden